

Anlage 4  
(zu § 18 Abs. 1)

Gemeinde	<input type="text"/>	Stimmbezirk	<input type="text"/>
Landkreis	<input type="text"/>		
Wahlkreis	<input type="text"/>		

### Beurkundung des Abschlusses des Wählerverzeichnisses

für die Landtagswahl am

Die im Wählerverzeichnis aufgeführten Personen sind für die Landtagswahl nach den Bestimmungen der Landeswahlordnung (§ 12) eingetragen worden. Sie erfüllen die Stimmrechtsvoraussetzungen nach § 2 des Landeswahlgesetzes und sind nicht nach § 3 des Landeswahlgesetzes vom Stimmrecht ausgeschlossen.

Das Wählerverzeichnis hat nach ortsüblicher Bekanntmachung vom   
in der Zeit vom  bis   
für die Stimmberechtigten zur Einsichtnahme bereitlegen.

Die Stimmbezirke und die Wahlräume sowie Ort, Tag und Zeit der Wahl sind ortsüblich bekannt gemacht worden.<sup>1)</sup>

Die Stimmbezirke und die Wahlräume sowie Ort, Tag und Zeit der Wahl sind den Stimmberechtigten durch die Wahlbenachrichtigung, Ort, Tag und Zeit der Wahl außerdem am  ortsüblich bekannt gemacht worden.<sup>1)</sup>

Das Wählerverzeichnis umfasst  Blätter.

**Kennbuchstabe**

<input type="text" value="A 1"/>	Stimmberechtigte laut Wählerverzeichnis ohne Sperrvermerk „W“ (Wahlschein)	<input type="text"/>	Personen
<input type="text" value="A 2"/>	Stimmberechtigte laut Wählerverzeichnis mit Sperrvermerk „W“ (Wahlschein)	<input type="text"/>	Personen
<input type="text" value="A 1 + A 2"/>	im Wählerverzeichnis insgesamt eingetragen	<input type="text"/>	Personen

Berichtigt gemäß § 45 Abs. 2 Satz 2 der Landeswahlordnung <sup>2)</sup>	Berichtigt gemäß § 45 Abs. 2 Satz 3 der Landeswahlordnung <sup>3)</sup>
<input type="text"/> Personen	<input type="text"/> Personen
<input type="text"/> Personen	<input type="text"/> Personen
<input type="text"/> Personen	<input type="text"/> Personen
<input type="text"/>	<input type="text"/>
den <input type="text"/>	den <input type="text"/>
Die Wahlvorsteherin/ Der Wahlvorsteher <sup>1)</sup>	Die Wahlvorsteherin/ Der Wahlvorsteher <sup>1)</sup>
<input type="text"/>	<input type="text"/>

, den

Die Gemeinde-/Verbandsgemeinde-/Stadtverwaltung<sup>1)</sup>

(Dienstsiegel)

<sup>1)</sup> Nicht Zutreffendes streichen.

<sup>2)</sup> Nur auszufüllen, wenn nach Abschluss des Wählerverzeichnisses an eingetragene Stimmberechtigte Wahlscheine erteilt worden sind.

<sup>3)</sup> Nur auszufüllen, wenn noch am Tage der Wahl an erkrankte (eingetragene) Stimmberechtigte Wahlscheine erteilt worden sind.